

derung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im **Allgemeinen Wohngebiet** sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtwerbefläche von 2 m² und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Im **Mischgebiet** sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überragen.
- Je Fassadenansicht ist eine Werbeanlage mit maximal 2 m² zulässig.
- Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 0,50 m nicht überschreiten.
- Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtwerbefläche von 4m² zulässig, die Gesamthöhe der freistehenden Werbeanlage darf 3m nicht überschreiten.
- Werbeanlagen als Fahne an Fahnenmasten sind mit einer maximalen Größe der Werbefläche in Summe der Fahnen von 12m² zulässig, jedoch pro Baugrundstück maximal 3 Stück. Die Höhe des Fahnenmastes darf 7m nicht überschreiten.

Im **gesamten Plangebiet** sind unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbeanlagen auf dem Dach.

Im **gesamten Plangebiet** sind für die Beleuchtung der Werbeanlagen nur insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goepplingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart/ Ref. 84.2 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

C3 Hinweis Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C4 Rodung von Gehölzen

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

C5 Überprüfung des Artenschutzes

Bei künftigen Sanierungen von Gebäuden ist der Artenschutz fachgerecht zu überprüfen.

C6 Hinweis Altlasten

Im Plangebiet liegt die folgende altlastenverdächtige Fläche:

Altstandort Tankstelle, Kreuzstraße 20 mit der Flächen Nr.: 00893/1OU.

Dem Landratsamt liegt eine erweiterte historische Erhebung mit Bewertungsdatum vom 26.01.1995 vor. Es besteht weiterer Handlungsbedarf. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist die Durchführung einer orientierenden Untersuchung angezeigt.